



14.09.2005

Mitteilung - an Verteiler -

(15 Seiten, incl. 6 Seiten Anlage)

Bitte umgehend gemäß Verteilerschlüssel weiterleiten!

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Datum vom 01.06.05 und 23.06.05 haben wir uns mit den in Anlage 1 u. 2 beigefügten Schreiben an alle Familienrichter der Amtsgerichte Tempelhof-Kreuzberg (Berlin), Pankow-Weissensee (Berlin), Potsdam sowie an die Vorsitzenden der mit Familiensachen befassten Senate am Kammergericht Berlin gewandt, mit Anfragen zu den Themen

**Anwendung der sog. 'Cochemer Praxis' an den Berliner Familiengerichten
(Thema 1)**

und

**Beauftragung und Qualität von psychologischen Sachverständigengutachten
an den Berliner und Potsdamer Familiengerichten
(Thema 2).**

Wie angekündigt, informieren wir Sie hiermit über die Ergebnisse dieser Anfrage. Des weiteren setzen wir Sie hiermit von den Ergebnissen einiger weiterer, in diesem Zusammenhang erfolgter Untersuchungen in Kenntnis.

Zu Thema 1:

Zunächst ist festzustellen, dass man (unbegreiflicherweise) lediglich am AG Potsdam in der Lage war, das Schreiben kurzfristig zu verteilen und uns die gewünschte schriftliche Bestätigung über die Verteilung zu übermitteln. Bei allen anderen Gerichten waren tw. umfangreiche Nachfragen erforderlich.

Auf unsere Anfrage haben wir **keine** Antwort erhalten.

Wir haben uns daraufhin entschlossen,

1.)

bei zwei Richtern (an zwei verschiedenen Gerichten) telefonisch nachzufragen,

2.)

Informationen, Unterlagen und Erkenntnisse beizuziehen, die uns u. a. aus der Fachpresse, von namhaften Fachleuten und von Verfahrensbeteiligten an aktuellen Familienrechtsverfahren vorliegen bzw. zur Verfügung gestellt wurden.

zu 1.)

In beiden Fällen wurde uns telefonisch mitgeteilt:

Das Schreiben vom 01.06.05 sei eingegangen. Zu einer Beantwortung sei man in Folge von Arbeitsbelastung nicht gekommen. Die Cochemer Praxis sei nicht bekannt. Daher würde man auch nicht nach ihr verfahren.

zu 2.)

vgl. Abhandlung 'Familienrecht – die 'Cochemer Praxis' (in Anl. 1)

Fazit Thema 1:

Wir gehen davon aus, dass die uns vorliegenden Erkenntnisse (vgl. Abhandlung 'Familienrecht – die 'Cochemer Praxis' (in Anl. 1)), die im übrigen, zumindest im Grundsatz, auch mit den Angaben der befragten Familienrichter übereinstimmen, die derzeitige Situation an den Berliner Familiengerichten zutreffend und umfassend wiedergeben.

Diese Situation ist für alle Beteiligten unzumutbar.

Wir fordern daher hiermit im Sinne aller Beteiligten alle Richter/innen auf, sich mit sofortiger Wirkung mit dem aufgezeigten Lösungsweg zu befassen und sich umgehend der 'Cochemer Praxis' anzuschließen. In Anbetracht der derzeitigen Gegebenheiten an den Familiengerichten (vgl. Abhandlung 'Familienrecht – die 'Cochemer Praxis' (in Anl. 1)) ist es offensichtlich nur auf diesem Wege möglich, gemeinsam getragene Entscheidungen für die Zukunft der von Trennung und Scheidung ihrer Eltern betroffenen Kinder zu gestalten (§ 52, 52 a FGG).

Zu Thema 2:

Zunächst ist festzustellen, dass man (unbegreiflicherweise) auch bei dieser Anfrage lediglich am AG Potsdam in der Lage war, das Schreiben kurzfristig zu verteilen und uns die gewünschte schriftliche Bestätigung über die Verteilung zu übermitteln. Bei allen anderen Gerichten waren auch hier tw. umfangreiche Nachfragen erforderlich.

Auf unsere Anfrage haben wir eine Antwort, u. a. mit den folgenden Informationen erhalten:

Von dem/r betreffenden Richter/in

a)

werden jährlich in Familiensachen ca. 10-12 psychologische Sachverständigen-Gutachten in Auftrag gegeben,

b)

werden ca. 50 % dieser GA-Aufträge entweder direkt an das sog. 'IGF' ('Institut für Gericht und Familie Berlin-Brandenburg e. V.') oder an Gutachter, die dem 'IGF' angeschlossen sind, vergeben,

c)

wird bei der Vergabe von GA-Aufträgen im Wesentlichen auf Gutachter zurückgegriffen, die "aus früheren Verfahren als besonders qualifiziert bekannt sind",

d)

wird die derzeitige Qualität der erstellten Gutachten wie folgt eingeschätzt:
"Sehr unterschiedlich. Zum Teil sind die Gutachten sehr 'aufgebläht', durch lange Sachverhaltsdarstellungen und durch unterschiedliche Gewichtung bei der Wiedergabe der Angaben der Beteiligten. Das führt zu Kritik am Gutachter und zu Ablehnungen nach § 406 ZPO, die das Verfahren verzögern. Solche Gutachter beauftragen wir kein 2. Mal."

Die anderen gestellten Fragen wurden nicht, nicht konkret oder nicht hinreichend sachbezogen beantwortet.

Wir danken dem/r betreffenden Richter/in für diese (einzige) Rückantwort.

Wir haben uns daraufhin entschlossen,

1.)
bei zwei weiteren Richtern (an zwei verschiedenen Gerichten) telefonisch nachzufragen,

2.)
weitere Informationen, Unterlagen und Erkenntnisse beizuziehen, die uns u. a. aus der Fachpresse, von namhaften Fachleuten und von Verfahrensbeteiligten an aktuellen Familienrechtsverfahren vorliegen bzw. zur Verfügung gestellt wurden.

zu 1.)

In beiden Fällen wurde uns telefonisch mitgeteilt:

Das Schreiben vom 23.06.05 sei eingegangen. Zu einer Beantwortung sei man in Folge von Arbeitsbelastung nicht gekommen.

In einem Fall wurde uns mitgeteilt:

Man wisse von Problemen bei der Erstellung von Gutachten durch das 'IGF' und greife seitdem nur noch bedingt auf diese Gutachten zurück.

zu 2.)

Nach uns vorliegenden Informationen, Unterlagen und Erkenntnissen

a)

werden an den befragten Gerichten von jedem Familienrichter in Familiensachen jährlich durchschnittlich ca. 20-25 psychologische Sachverständigen-Gutachten in Auftrag gegeben,

b)

werden in ca. 70-80 % dieser Fälle Gutachter beauftragt, die dem sog. 'IGF' ('Institut für Gericht und Familie Berlin-Brandenburg e. V.') angeschlossen sind,

c)

erfolgt die Vergabe des GA-Auftrags im Wesentlichen lediglich nach terminlicher Verfügbarkeit des vorgesehenen Gutachters (Haben Sie Zeit, diesen Auftrag anzunehmen...?); eine kompetenz-orientierte Zuordnung des Gutachters X für die Familiensache Y erfolgt nicht,

d)

wurde und wird vor einer Vergabe von GA-Aufträgen nicht die fachliche Qualifikation und auch nicht die grundsätzliche fachliche Eignung des vorgesehenen Gutachters für die betreffende Aufgabenstellung geprüft; man verlässt sich darauf, dass der GA durch seine Qualifikation (meist Dipl.-Psych.) in der Lage ist, derartige Aufträge qualitätsgerecht zu erfüllen,

e)

wird der Gutachter lediglich aus einer Namensliste ausgewählt (bei den 'IGF'-Gutachtern wurde diese Namensliste dem/r Richter/in vom Vorstand des IGF zur Verfügung gestellt),

f)

ist die derzeitige Qualität vieler psychologischer Sachverständigen-Gutachten so schlecht, dass diese in familienrechtlichen Verfahren keine Verwendung finden dürften.

In Anbetracht der schlechten GA-Qualität ist in vielen Fällen sogar davon auszugehen, dass der beauftragte Gutachter nicht in der Lage ist, seine Leistung fachgerecht zu erbringen (Beispiele s. u.).

Viele Gutachten, auch fachlich kompetent erstellte, sind für den beauftragenden Richter vielfach 'überzogen', nicht übersichtlich und/oder nicht verständlich.

Gerade 'Gutachten', erstellt von 'Sachverständigen', die dem sog. 'IGF' angehören, können derzeit oft nur mit Prädikaten von 'mangelhaft' über 'grob mangelhaft' bis 'nicht verwertbar' bezeichnet werden. Es ist auch insofern völlig unverständlich, dass derzeit ca. 70-80 % der GA-Aufträge über dieses 'Institut' abgewickelt werden.

Wir haben einige, uns von Verfahrensbeteiligten zur Verfügung gestellte 'IGF'-'Gutachten' unter Hinzuziehung von kompetenten Stellen prüfen lassen. Hierbei haben u. a. mitgewirkt:

Prof. Dr. Wolfgang Klenner, Dipl.-Psychologe, Oerlinghausen
Carola Storm-Knirsch, Dipl.-Psychologin, Psychotherapeutin und Mediatorin, Berlin
Horst Schmeil, Dipl.-Pädagoge, Berlin

Hierbei war zunächst grundsätzlich festzustellen, dass

a)

alle 'IGF'-'Gutachten' offensichtlich (immer noch) nach den Richtlinien des BDP (Bundesverband Deutscher Psychologen) aus dem Jahr 1994 erstattet wurden/werden. (Hierzu liegt uns auch ein Schreiben des 'IGF' vor, das diesen Umstand bestätigt.) Damit steht fest, dass diese GA auf der Grundlage des Eherechts von 1977 und (wie der BDP selbst schreibt) für Maßnahmen nach dem JWG (das bereits 1990 außer Kraft gesetzt wurde) erstattet wurden/werden. Daher sind diese GA (wie es auch aus den Studien von **Jopt** aus dem Jahr 2004 zu lösungsorientierten und entscheidungsorientierten Gutachten hervorgeht) mit dem geltenden Kindschaftsrecht nicht vereinbar. (Es wird nicht die Zukunft des betroffenen Kindes in den Vordergrund gestellt, sondern die von einem Elternteil begangenen Fehler (der 'Elternstreit').....)

b)

alle uns vorliegenden 'IGF'-'Gutachten' nicht zeitgemäß als sog. 'statusdiagnostische Gutachten' erstellt wurden. Gegenüber der zeitgemäßen Form, den sog. 'interventionsdiagnostischen Gutachten', haben diese den Nachteil, dass sie lediglich versuchen, den derzeitigen Zustand zu analysieren - ohne dass sich der Gutachter (im erforderlichen Maße) damit befasst, auf welchen Wegen der gewünschte Soll-Zustand (vgl. Kindschaftsrechtsreform) hergestellt/erreicht werden könnte (z. B. in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren).

Hierbei ist auch anzumerken, dass selbst schon durch den beauftragenden Richter dem beauftragten Gutachter i. d. R. unzeitgemäße und falsche Vorgaben gemacht werden, z. B. durch Fragestellungen, die der Statusdiagnostik dienen (z. B. Ermittlung des 'geeigneten' Elternteils), nicht aber der Interventionsdiagnostik.

Spätestens seit der im Jahre 1998 erfolgten Reform des Kindschaftsrechts sollten jedoch ausschließlich interventionsdiagnostische Gutachten erstellt werden und Anwendung finden.

Beispiele:

1. Psychol. Beispielfrage Sorgerecht, in strittigen Fällen

Statusdiagnostische Fragestellung (unzeitgemäß):

"Welcher Elternteil ist für die Ausübung des Sorgerechts besser geeignet?"

Interventionsdiagnostische Fragestellung (zeitgemäß):

"Auf welchem Wege ist das gemeinsame Sorgerecht möglich, um dem Kind beide Eltern und beiden Eltern das Kind zu erhalten?"

2. Psychol. Beispielfrage Umgangsrecht, in strittigen Fällen

Statusdiagnostische Fragestellung (unzeitgemäß):

"Ist der Umgang des Kindes X mit den Elternteilen YZ mit dem Kindeswohl vereinbar?"

Interventionsdiagnostische Fragestellung (zeitgemäß):

"Wie und mit welchen Mitteln kann der Umgang des Kindes X mit den Elternteilen YZ gesichert werden? Welche Hilfen sind dem Kind und den Eltern hierfür u. U. an die Hand zu geben? Falls der Umgang als problematisch angesehen wird: Was ist hierfür die Ursache? Blockiert ein Elternteil den Umgang?"

c)
das 'IGF' dem beauftragten GA offensichtlich in weiten Teilen die psychologischen Fragen vorgibt, nach denen dieser sein GA erstattet.

Diese Fragen orientieren sich, (bereits grundsätzlich fehlerhaft) statusdiagnostisch orientiert, nicht daran, dass dem betroffenen Kind seine (beiden) Eltern erhalten bleiben mögen. Diese Fragen werden somit nicht der Grundlage der vom BGH gestellten Nullhypothese gerecht (nämlich dem Erhalt der gemeinsamen elterlichen Verantwortung für das Kind), sondern orientieren sich i. d. R. sofort an der Alternativhypothese, nämlich der Ausgrenzung eines Elternteils.

Einige der uns vorliegenden IGF-Gutachten haben wir zusätzlich einer (Detail-) Analyse unterzogen, ebenfalls unter Mitwirkung des genannten Fachkreises.

Die Ergebnisse, auszugsweise, in Kurzform:

1.

Familiensache G.

AG Tempelhof-Kreuzberg, Az.: 127 F 6761/02, GA'in: Wienholtz, Judith ('IGF')

Das Gutachten wurde ohne Anhörung des Vaters zum Umgang und zur Sorge erstellt. Somit hätte es lediglich als 'gutachterliche Stellungnahme' bewertet werden dürfen.

Die Äußerungen der Mutter wurden ungeprüft als Tatsache zur Bewertung übernommen.

Die Parteinahme für die Mutter ist unübersehbar, die Kindesinteressen wurden nicht berücksichtigt.

Bei der Aktenanalyse wurden durch den GA für das Gutachten nur die Informationen übernommen, die der Zielsetzung einer Umgangseinschränkung des Vaters dienen.

Verfehlungen der Mutter, die die Kinder schädigen, wurden nicht berücksichtigt.

Mindeststandards des BGH wurden nicht berücksichtigt.

Wünsche zur Lebensgestaltung durch die Kinder (Rückkehr nach Landau zum Vater, erweiterter Umgang) werden als Manipulation des Vaters hingestellt.

Bezüglich weiterer (grundsätzlicher) Mängel: wie vor.

2.

Familiensache B.

AG Tempelhof-Kreuzberg, Az.: 120 F 4336/04, GA: Dr. Walter, Eginhard ('IGF')

Bereits die gerichtlichen Fragestellungen lassen erkennen, dass das GA lediglich der Einschränkung bzw. Aussetzung des Umgangs zwischen Vater und Kind dienen sollte. Damit widersprechen diese Fragestellungen bereits der Garantie der Menschenrechte, wie sie der EGMR vielfach gefordert hat.

Der GA hätte dies erkennen, den beauftragenden Richter darauf hinweisen und die Fragestellungen für sein GA abändern (lassen) müssen. Dies ist nicht geschehen.

Bezüglich weiterer (grundsätzlicher) Mängel: wie vor.

3.

Familiensache J.

AG Tempelhof-Kreuzberg, Az.: 133 F 3094/03, GA: Uhlemann, Frank ('IGF')

Bereits die gerichtlichen Fragestellungen, ausgerichtet auf ein statusdiagnostisches Gutachten, sind antiquiert und im wesentlichen rechtswidrig (verfassungswidrig).

Der GA hätte den beauftragenden Richter darauf hinweisen und die Fragestellungen für sein GA abändern (lassen) müssen. Dies ist jedoch nicht geschehen.

Die Interaktionsbeobachtung zwischen einem Elternteil (dem Kindesvater) und dem Kind (als ausschlaggebendem Teil der Begutachtung - und als grundsätzlich wichtigste Erkenntnisquelle jeglicher gutachterlicher Tätigkeit) wurde nicht vorgenommen. Aus dem Text des Gutachtens ist ersichtlich, dass der GA nicht in der Lage war, diese Interaktionsbeobachtung durchzuführen.

Bei der Tätigkeit des GA fanden weder aktuelle Erkenntnisse der Kinderpsychologie noch das geltende Kindschafts- und Familienrecht Anwendung. U. a. wurden Testverfahren verwendet (z. B. der sog. FR-Test), die nicht zeitgemäß und bereits seit Jahren fachlich höchst umstritten sind.

In weiten Teilen wurden Angaben eines Elternteils (der Kindesmutter) ohne weitere Hinterfragung als 'wahr' übernommen.

Bezüglich weiterer (grundsätzlicher) Mängel: wie vor.

In Anbetracht der Vielzahl und Erheblichkeit der Mängel dieses GA ist davon auszugehen, dass der GA für die Ausübung seiner Tätigkeit grundsätzlich ungeeignet ist.

4.

Familiensache D.

AG Pankow-Weissensee, Az.: 21 F 5632/02, GA'in: Weber, Sonja ('IGF')

Bereits in der Darstellung der Aktenanalyse ergreift die GA'in einseitig Partei für einen Elternteil. Die Handlungen des anderen Elternteils werden (einseitig) als moralisch verwerflich dargestellt.

Ein Elternteil wird, offensichtlich aufgrund der gegebenen geschulten Rhetorik, als 'gut' deklariert. Damit wird auch das Ziel der Begutachtung, der Ausschluss des Sorgerechts des anderen Elternteils, bereits zu diesem frühen Zeitpunkt festgelegt. Alle weiteren Ermittlungen der GA'in verfolgen offensichtlich lediglich diesen Zweck.

Die damit verbundene Parteinahme für die Interessen des einen Elternteils auf Kosten des Kindes und des anderen Elternteils werden ausgeblendet. Dem Kind werden dadurch weitreichende Möglichkeiten der Entwicklung genommen.

Bezüglich weiterer (grundsätzlicher) Mängel: wie vor.

5.

Familiensache W.

AG Tempelhof-Kreuzberg, Az.: 144 F 1845/03, GA'in: Schwartländer, Birgit ('IGF')

Die 'Erkenntnisse' der GA'in sind offensichtlich beliebig aus den Akten gezogen und dargestellt.

Die Tätigkeit der GA'in ist offensichtlich lediglich auf eine Minderung des Umgangs zwischen einem Elternteil und dem Kind ausgerichtet.

In den Empfehlungen der GA'in ist nur scheinbar eine Logik zu erkennen.

Das GA stellt keine Erkenntnisquelle für das Gericht dar, aus dem dieses eine sinnvolle und kindeswohlförderliche Entscheidung treffen könnte, zumal es keine Verbindung zwischen dem Elternstreit und dem Recht des Kindes auf Umgang mit beiden Elternteilen gibt.

Bezüglich weiterer (grundsätzlicher) Mängel: wie vor.

6.

Familiensache P.

AG Tempelhof-Kreuzberg, Az.: 157a F 533/03, GA: Balloff, Dr. Rainer ('IGF')

Die persönliche Abneigung des GA gegenüber der Probandin ist offensichtlich.

Die Folge ist eine geradezu mustergültige, inobjektive Begutachtung, insbesondere eine erhebliche Parteinahme zu Lasten der Mutter und des Kindes - bis hin zu Empfehlungen des GA, die als menschenrechtsverachtend angesehen werden müssen.

Dem Kind wird die Mutter, der Mutter das Kind genommen, obwohl das Kind die Mutter vermisst und dies auch immer wieder eindeutig ausdrückt. Der Kindeswille wird in keiner Weise berücksichtigt.

Bezüglich weiterer (grundsätzlicher) Mängel: wie vor.

7.

Familiensache K.

AG Pankow-Weissensee, Az.: 23 F 1033/02, GA: Dr. Walter, Eginhard ('IGF')

Ohne über medizinische Kenntnisse zu verfügen, werden vom GA komplizierte Sachverhalte 'begutachtet'.

Wissenschaftliche Aussagen ausgewiesener Fachleute werden aus parteinehmenden Gründen zugunsten der Mutter ignoriert und verworfen.

Bezüglich weiterer (grundsätzlicher) Mängel: wie vor.

So weit zu den durchgeführten GA-Analysen.

Es steht somit fest, dass alle diese ('IGF'-) 'Gutachten' erhebliche Mängel aufweisen – diese 'GA' hätten daher bei Gericht keinerlei Verwendung finden dürfen.

Nach uns vorliegenden Erkenntnissen ist ein wesentlicher Grund für die groben Mängel in den 'Gutachten', die von 'Gutachtern', die dem 'IGF' angeschlossen sind, erstattet werden, auch in der Hierarchie des 'IGF' zu finden. Die Gutachter sind dem 'IGF' angeschlossen und von diesem abhängig (insbes. auch wirtschaftlich, z. B. bei der Auftragsvergabe für GA). Schulungen und Weiterbildungen finden so gut wie ausschließlich unter der Regie und Anleitung des 'IGF' statt. Die Vorstandsmitglieder des 'IGF' sind (trotz der bereits 1998 erfolgten Kindschaftsrechtsreform) offensichtlich nach wie vor Anhänger und Verfechter der sog. 'alleinigen elterlichen Sorge', also noch fest mit der alten Rechtsprechung (die vor der Kindschaftsrechtsreform von 1998 galt) verbunden. Z. B. ist Hr. Dr. Balloff (als ein Vorstandsmitglied des 'IGF') in Fachkreisen dafür bekannt, dass er selbst die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 03.11.1982 ignoriert/e, nach der § 1671 Abs. 4 Satz 1 BGB (Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge) für verfassungswidrig erklärt wurde. Hr. Dr. Balloff verfährt bei seiner Tätigkeit, nach uns vorliegenden Informationen, ausschließlich so, wie er es für richtig hält, ohne aber die geltenden rechtlichen Bestimmungen zu beachten; die Existenz des seit 1998 geltenden (neuen) Kindschaftsrechts wird hierbei i. d. R. ignoriert. (vgl. auch: Prof. Dr. W. Klenner, Rezension zum Buch von Dr. Balloff "Kinder vor dem Familiengericht", veröffentlicht im Rundbrief Nr. 1/2005 (5/2005) der Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe e. V., 30159 Hannover, Osterstr. 27 - b. B. kann diese Abhandlung bei uns angefordert werden.)

In Anbetracht dieser Gegebenheiten hatten wir bereits in 3/2005 mit dem Vorstand des 'IGF' (den Herren Prof. Dr. Dettenborn und Dr. Balloff) einen Gesprächstermin vereinbart, in dem diverse sachbezogene Fragen geklärt werden sollten. Nachdem diesem Termin seitens des 'IGF' zunächst zugestimmt worden war, folgte dann kurzfristig eine Absage, unter Nennung fadenscheiniger Gründe. Auf weitere Versuche einer Terminvereinbarung unsererseits hat das 'IGF' dann nicht mehr reagiert.

Fazit Thema 2:

Die derzeitige Art und Weise der Beauftragung von psychologischen Sachverständigen-gutachten an vielen Gerichten erfolgt nicht rechtskonform.

Zu einem erheblichen Teil werden Aufträge über ein 'Institut' an 'Gutachter' vergeben, deren Qualifikation, insofern überhaupt vorhanden, ausgerichtet ist auf die Ermittlung des 'geeigneten Elternteils' (nicht rechtskonforme, veraltete Statusdiagnostik, s. o.).

Es werden 'Sachverständige' beauftragt, die in weiten Zügen nicht in der Lage sind, Ihren Auftrag nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.

Diese Gepflogenheiten am sog. 'IGF' sind unvereinbar mit einer freien, unabhängigen und qualifizierten gutachterlichen Tätigkeit auf der Grundlage geltenden Rechts und auf der Grundlage der Anwendung aktueller, wissenschaftlich gesicherter Fachkenntnisse.

Die Qualität vieler 'GA' ist derartig mangelhaft, dass diese nicht verwendbar sind.

Diese Gegebenheiten sind für alle Beteiligten unzumutbar.

Aus den genannten Gründen fordern wir hiermit alle beteiligten Richter/innen auf, mit sofortiger Wirkung

1.

alle Auftragsvergaben an Gutachter, die dem sog. 'IGF' angeschlossen sind, auszusetzen.

Weitere GA-Aufträge dürfen an diesen Personenkreis erst dann wieder vergeben werden, wenn das 'IGF' und die dort angeschlossenen Gutachter die entsprechenden Gutachten auf der Grundlage der aktuell geltenden gesetzlichen Bestimmungen und auf der Grundlage einer am Kindeswohl orientierten Arbeitsweise erstellen (ausschließliche Anwendung der Interventionsdiagnostik (s. o.), abgestellt auf das Kindeswohl; Erhalt bzw. Wiederherstellung der familiären Bindungen Eltern/Kind, Erarbeitung entsprechender Lösungswege).

2.

ausschließlich nur noch interventionsdiagnostische Gutachten in Auftrag zu geben, unter Verwendung lösungsorientierter gerichtlicher Fragestellungen (s. o.).

Soweit unsere Abhandlung. Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

In Zusammenarbeit mit namhaften Fachleuten (auf Bundesebene) planen wir für den Zeitraum 11-12/2005 in Berlin eine Informationsveranstaltung mit Vorträgen und Diskussionsrunden zu den genannten Themen (u. a. zur Anwendung der 'Cochemer Praxis').

Bitte teilen Sie uns mit, ob Sie grundsätzlich daran interessiert sind, an dieser Veranstaltung teilzunehmen. Verwenden Sie hierfür bitte den Vordruck auf der folgenden Seite.

Bitte faxen Sie uns den Vordruck bis zum 30.09.05 an die Fax-Nr. 030/36.99.64.89 (bitte auch dann, wenn Sie an der Veranstaltung nicht teilnehmen möchten - Ihr Fax dient uns auch als Eingangsbestätigung für diesen Schriftsatz).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anlagen:

1. Schreiben vom 01.06.05 (mit Anlage zur 'Cochemer Praxis')
2. Schreiben vom 23.06.05

.....

Abs.:

Abt. AG/KG

Ich bin

daran interessiert / nicht daran interessiert

an Ihrer Informationsveranstaltung teilzunehmen.

.....
Datum/Unterschrift

(Unzutreffendes bitte streichen.)

Mitteilung

Bitte umgehend weiterleiten!

von: ARGE 'Kollegium pro Recht'

an: Verteiler I (wie folgt)

(Empfänger ist rot gekennzeichnet!)

AG Tempelhof-Kreuzberg

120. Abt.
121. Abt.
122. Abt.
123. Abt.
124. Abt.
125. Abt.
126. Abt.
127. Abt.
128. Abt.
132. Abt.
133. Abt.
134. Abt.
135. Abt.
137. Abt.
138. Abt.
139. Abt.
140. Abt.
141. Abt.
142. Abt.
143. Abt.
144. Abt.
145. Abt.
147. Abt.
149. Abt.
150. Abt.
152. Abt.
155. Abt.
156. Abt.
157. Abt.
158. Abt.
159. Abt.
160. Abt.
161. Abt.
162. Abt.
163. Abt.
164. Abt.
165. Abt.
166. Abt.
167. Abt.
169. Abt.
170. Abt.
171. Abt.
172. Abt.
173. Abt.
174. Abt.
175. Abt.
176. Abt.
177. Abt.
178. Abt.
179. Abt.
180. Abt.

(siehe Seite 2 !)

AG Pankow-Weissensee

11. Abt.
12. Abt.
13. Abt.
14. Abt.
15. Abt.
16. Abt.
17. Abt.
18. Abt.
19. Abt.
20. Abt.
21. Abt.
22. Abt.
23. Abt.
24. Abt.
25. Abt.
26. Abt.
27. Abt.
28. Abt.
29. Abt.

AG Potsdam

42. Abt.
43. Abt.
44. Abt.
45. Abt.
46. Abt.

KG Berlin

03. Zivilsenat
13. Zivilsenat
16. Zivilsenat
17. Zivilsenat
18. Zivilsenat
19. Zivilsenat
25. Zivilsenat

zusätzlich:

Die Direktorin des AG Tempelhof-Kreuzberg
Der Direktor des AG Pankow-Weissensee
Die Präsidentin des AG Potsdam

Die Präsidentin des KG, Berlin
Der Präsident des AG, Berlin

Der Präsident des Verfassungsgerichtshofes, Berlin

Die Justizsenatorin von Berlin

Staatsanwaltschaft Berlin

Medien (Verteiler II)



01.06.2005

Faxmitteilung - an Verteiler -

(4 Seiten)

Unsere Zeichen (bitte stets angeben): 023 (05)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit unserer geplanten Medienveröffentlichung zum Thema

Anwendung der sog. 'Cochemer Praxis' an den Berliner Familiengerichten

möchten wir uns mit der Bitte um Unterstützung durch eine Zuarbeit an Sie wenden.

Mit der Kindschaftsrechtsreform sehen wir aufgrund des Paradigmenwechsels vom Elternstreit zum Kindeswohl die u. a. von dem Familienrichter Rudolph am AG Cochem/Mosel seit mehr als zehn Jahren angewandte 'Cochemer Praxis' als einen Vermittlungsweg zwischen den Eltern zur einvernehmlichen Regelung der anstehenden Fragen an. In Kenntnis der derzeitigen Probleme an vielen deutschen Familiengerichten sehen wir die 'Cochemer Praxis' als den einzig sinnvollen, erforderlichen, künftigen Weg an, um den Kindern, auch nach der Trennung der Eltern, Vater und Mutter als Bezugspersonen und Verantwortliche für Pflege und Erziehung zu erhalten.

In der Anlage erhalten Sie eine Zusammenfassung der wichtigsten, uns zur 'Cochemer Praxis' bisher vorliegenden Zahlen und Fakten und eine Zusammenfassung der hieraus resultierenden Vorzüge.

In diesem Zusammenhang interessiert uns Ihre Meinung als Familienrichter, insbesondere im Zusammenhang mit den folgenden Fragen:

- Wird diese Praxis unter Ihrem Vorsitz angewendet?
- Wenn ja: Was konnten Sie durch die Anwendung in Ihrer richterlichen Praxis für Eltern und Kinder erreichen?
- Wenn nein: Welche Gründe sprechen gegen die Anwendung?
- Welche Vorteile sehen Sie, welche Nachteile?

Wir bitten Sie, uns **bis spätestens 20.06.05** kurz, gern auch stichpunktartig, diese Fragen zu beantworten und ggf. darüber hinaus Ihre Erfahrungen mitzuteilen.

Später eingehende Mitteilungen können leider nicht berücksichtigt werden, da wir bereits in der Woche ab 20.06.05 die eingegangenen Zuarbeiten zusammenfassen und unsere Medienveröffentlichung erstellen werden. Die Ergebnisse werden zusätzlich im Web veröffentlicht.

Wir danken Ihnen schon vorab für Ihre Bemühungen und freuen uns auf Ihre Zuarbeit.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

E l s s

Anlage: Abhandlung zur 'Cochemer Praxis'

Verteiler:

- die Vorsitzenden der 58 Abteilungen für Familiensachen am AG Tempelhof-Kreuzberg
- die Vorsitzenden der 19 Abteilungen für Familiensachen am AG Pankow-Weissensee
- die Vorsitzenden der mit Familiensachen befassten 7 Senate am KG Berlin

Die derzeitige Situation in Deutschland

- mehr als jede 3. Ehe wird geschieden
- jährlich sind ca. 300.000 Kinder von der Trennung ihrer Eltern und den damit in Zusammenhang stehenden Trennungsfolgen betroffen
- viele dieser Kinder werden durch die Trennung ihrer Eltern schon nach kurzer Zeit zu 'Halbwaisen', d. h., die Kinder werden durch die Trennung von einem Elternteil 'weggerissen', u. a., weil es den Eltern nicht gelingt, ihre persönlichen Konflikte von ihrem Kind fernzuhalten
- in den meisten dieser Fälle erleiden die Kinder hierbei psychische Schäden
- die meisten Familiengerichte beherrschen die 'Terminflut' nicht mehr, d. h., die Verfahren schleppen sich über extrem lange Zeit dahin - hinzu kommen die zeitraubenden Verfahrensbedingungen (Stellungnahmen, Gutachten, etc.), so dass Laufzeiten von 2 Jahren und mehr keine Seltenheit sind
- in 90 % der strittigen Fälle wird vom Familiengericht einem Elternteil das alleinige Sorgerecht zugesprochen - ein Schritt entgegen den 'Zeichen der Zeit' - und i. d. R. mit verheerenden Folgen für alle Beteiligten (i. d. R. wird der sog. 'Elternstreit' hierbei bewusst von dem Elternteil hervorgerufen und gefördert, der das Kind für sich allein 'besitzen' möchte)
- viele zuständige Jugendämter sind hoffnungslos überfordert, auch durch mangelnde Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter
- viele Familienrichter und Jugendämter haben die 'Zeichen der Zeit' nicht erkannt - oft wird noch nach veralteten Erkenntnissen und längst überholten rechtlichen Grundlagen verfahren und entschieden
- Familienrichter unterliegen keiner Pflicht zur regelmäßigen Weiterbildung und Qualifikation

Der Lösungsweg: Die 'Cochemer Praxis'

- die 'Cochemer Praxis' wird bereits seit mehr als 10 Jahren erfolgreich praktiziert von **Jürgen Rudolph** (Familienrichter am AG Cochem), in Zusammenarbeit mit **Manfred Lengowski** (Direktor des Jugendamtes Cochem)
- aktuelle Begleitforschungen und Fachkenntnisse, z. B. von **Prof. Dr. jur. Roland Proksch** und **Prof. Dr. Wolfgang Klenner**, bestätigen die Richtigkeit des Modells

Prämissen:

- gemeinsame elterliche Sorge / gemeinsame elterliche Verantwortung, auch in strittigen Fällen
- die gemeinsame elterliche Verantwortung ist immer möglich
- die alleinige Sorge wirkt sich auf alle Beteiligten negativ aus (Kinder, Eltern, Jugendämter, Richter, Anwälte), auch auf das gesamte Gemeinwohl
- zur gemeinsamen elterlichen Verantwortung gibt es keine Alternative
- Eltern müssen nach der Trennung gemeinsame Verantwortung behalten, Entscheidungen und Einigungen dürfen sie nicht anderen überlassen, weder Richtern und Anwälten, noch dem Jugendamt; ihre Probleme sollen sie in eigener Verantwortung lösen (ggf. unter Inanspruchnahme professioneller Hilfe); ein Antrag auf alleiniges Sorgerecht erübrigt sich somit
- zukünftig sollte auch kein Weg zum alleinigen Sorgerecht hin mehr offen gehalten werden.

Grundlagen (u. a.):

a)

allgemein bekannte, fachwissenschaftliche Grundsätze, wie z. B.

- das gemeinsame Sorgerecht stabilisiert die Familien
- Vater und Mutter sind naturgewollte Begleiter eines jeden Kindes

b)

erfahrungswissenschaftliche Erkenntnisse, z. B. von **Prof. Dr. jur. Roland Proksch**, der im Auftrag des Justizministeriums Untersuchungen zu den praktischen Auswirkungen des Kindschaftsrechtes durchgeführt hat:

- alleiniges Sorgerecht bringt weniger Verantwortung
- gemeinsame Sorge, gemeinsame elterliche Verantwortung bringt in jeder Hinsicht mehr (für das Kind, die Eltern, die Großeltern, letztlich auch für die Gesellschaft)

Ergebnisse in Anwendung der 'Cochemer Praxis'

- die 'Cochemer Praxis' funktioniert, hat sogar Schule gemacht
- seit Jahren gibt es im Gerichtsbezirk Cochem keinen einzigen Beschluss mehr, nach dem einem Elternteil das alleinige Sorgerecht übertragen wurde
- selbst die zerstrittensten Paare haben sich als Elternteile zusammengefunden und tragen gemeinsam Verantwortung für ihre Kinder
- alle Beteiligten haben viel gelernt - vor allem haben sie gelernt, dass die gemeinsame elterliche Verantwortung nur Vorteile bringt
- Termine bei Gericht werden i. d. R. innerhalb von 14 Tagen anberaumt
- Anwälte schreiben keine (ellenlangen, vorbereiteten) Schriftsätze mehr
- Jugendämter schreiben i. d. R. keine Stellungnahmen mehr
- die Richter besuchen ggf. mit Mitarbeitern der Jugendämter die Familien, fahren mit dem Kind zu Vater und Mutter, etc.
- schnelle Beratungstermine in Beratungsstellen werden möglich
- aus dem Gerichtssaal heraus werden die Eltern b. B. durch Beratungsstellen betreut
- vor dem Richtertisch sind alle Punkte zur Einigung bereits vorbereitet - wenn nicht, werden Beratungsstunden verordnet (!)
- Eltern werden dazu gebracht, im Sinne ihrer Kinder (wieder) miteinander zu reden (!)

Familienrichter Rudolph: "Es ist unsere Pflicht, mit den vorhandenen Möglichkeiten die Eltern wieder ins Gespräch zu bringen. Aus der Sicht der Kinder gibt es zu einer konsensualen Regelung keine Alternative."

Bundesweit haben sich bereits viele Beteiligte (Familiengerichte, Jugendämter, etc.) der 'Cochemer Praxis' angeschlossen. Auch **Klaus Budewig**, Präsident des OLG Dresden, hat sich lt. Pressemitteilung vom 15.03.05 für deren Anwendung in seinem Gerichts-bezirk ausgesprochen.

Der Weg ist aufgezeigt. Warum sind so viele Beteiligte (Familiengerichte, Jugendämter, etc.) immer noch nicht in der Lage, im Sinne der Kinder und deren Eltern diesen Weg zu gehen??



23.06.2005

Faxmitteilung - an Verteiler -

(3 Seite/n)

Unsere Zeichen (bitte stets angeben): 024 (05)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Zusammenhang mit unserer geplanten Presseveröffentlichung zum Thema

Beauftragung und Qualität von psychologischen Sachverständigengutachten an den Berliner und Potsdamer Familiengerichten

wenden wir uns hiermit an Sie mit der Bitte um Unterstützung durch Erteilung der folgenden Auskünfte:

- Wieviele psychologische Sachverständigen-GA werden jährlich von Ihnen in Familiensachen in Auftrag gegeben? (ggf. ca.-Angabe)
- Mit wievielen dieser GA beauftragen Sie entweder direkt das sog. 'IGF' ('Institut für Gericht und Familie Berlin-Brandenburg e. V.') oder Gutachter, die dem 'IGF' angeschlossen sind? (ggf. ca.-Angabe, in %)
- Anhand welcher Kriterien erfolgt die Vergabe des GA-Auftrags, d. h., nach welchen Kriterien wird von Ihnen der Gutachter X für die Familiensache Y ausgewählt?
- Auf welche Art und Weise wird von Ihnen, vor einer Vergabe von GA-Aufträgen, die fachliche Qualifikation bzw. auch die grundsätzliche fachliche Eignung des vorgesehenen Gutachters für die betreffende Aufgabenstellung geprüft?
- Insofern Sie die Gutachter lediglich aus einer Ihnen vorliegenden Namensliste auswählen: Von wem wurde diese Liste erarbeitet und Ihnen zur Verfügung gestellt?
- Wie schätzen Sie die derzeitige Qualität der auf Ihren Auftrag hin erstellten Gutachten ein?

Wir bitten Sie um Erteilung dieser Auskünfte **bis spätestens 15.07.05.**

Später eingehende Mitteilungen können nicht berücksichtigt werden, da wir bereits in der Woche ab 18.07.05 aus den uns vorliegenden Unterlagen die Veröffentlichung erstellen.

Wir danken schon vorab für Ihre Bemühungen und freuen uns auf Ihre Nachricht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

E l s s

Verteiler:

AG Tempelhof-Kreuzberg

120. Abt.
121. Abt.
122. Abt.
123. Abt.
124. Abt.
125. Abt.
126. Abt.
127. Abt.
128. Abt.
132. Abt.
133. Abt.
134. Abt.
135. Abt.
137. Abt.
138. Abt.
139. Abt.
140. Abt.
141. Abt.
142. Abt.
143. Abt.
144. Abt.
145. Abt.
147. Abt.
149. Abt.
150. Abt.
152. Abt.
155. Abt.
156. Abt.
157. Abt.
158. Abt.
159. Abt.
160. Abt.
161. Abt.
162. Abt.
163. Abt.
164. Abt.
165. Abt.
166. Abt.
167. Abt.
169. Abt.
170. Abt.
171. Abt.
172. Abt.
173. Abt.
174. Abt.

- 175. Abt.
- 176. Abt.
- 177. Abt.
- 178. Abt.
- 179. Abt.
- 180. Abt.

AG Pankow-Weissensee

- 11. Abt.
- 12. Abt.
- 13. Abt.
- 14. Abt.
- 15. Abt.
- 16. Abt.
- 17. Abt.
- 18. Abt.
- 19. Abt.
- 20. Abt.
- 21. Abt.
- 22. Abt.
- 23. Abt.
- 24. Abt.
- 25. Abt.
- 26. Abt.
- 27. Abt.
- 28. Abt.
- 29. Abt.

AG Potsdam

- 42. Abt.
- 43. Abt.
- 44. Abt.
- 45. Abt.
- 46. Abt.

KG Berlin

- 03. Zivilsenat
- 13. Zivilsenat
- 16. Zivilsenat
- 17. Zivilsenat
- 18. Zivilsenat
- 19. Zivilsenat
- 25. Zivilsenat